

Antrag-Nummer: A 2

Antragsteller: AfB der SPD Bochum, SPD Ortsverein Altstadt

Betreff: Kinderrechte in Artikel 2 des Grundgesetzes

**Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:**

1. Die SPD-Bundesfraktion wird aufgefordert, sich politisch dafür
2. einzusetzen, dass statt der Formulierung „angemessen“ der
3. Begriff „vorrangig“ in den Artikel 2a des Grundgesetzes zur
4. Stärkung der Kinderrechte eingesetzt wird. „Die
5. verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres
6. Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen
7. Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl
8. des Kindes ist vorrangig [bisher im Entwurf: angemessen] zu
9. berücksichtigen. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt
10. unberührt.“
11. Darüber hinaus wird die SPD-Bundestagsfraktion aufgefordert
12. sich für eine Formulierung einzusetzen, die Gehör und
13. Berücksichtigung der Meinung von Kindern entsprechend
14. ihres Alters und ihrer Reife im Grundgesetz verankert und über
15. den bisherigen Vorschlag „Der verfassungsrechtliche Anspruch
16. von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren.“ hinaus geht.

**Begründung:**

- 17.
- 18.
19. Aktuell gibt es eine Möglichkeit die Rechte von Kindern und
20. Jugendlichen auf gesetzlicher Ebene zu stärken, denn die
21. Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz wird verhandelt.
22. Seit der Ratifizierung der Kinderrechte sind nun fast 30 Jahre
23. vergangen und endlich konnte sich dazu durchgerungen
24. werden die in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)
25. verabredete und zugesagte Aufnahme der Kinderrechte in das
26. Grundgesetz final anzugehen. Der dazu vorgelegte Vorschlag
27. der Regierungsparteien geht allerdings nicht weit genug und
28. entspricht weder den völkerrechtlichen Vorgaben der UN-
29. Kinderrechtskonvention noch den in der EU-
30. Grundrechtecharta enthaltenen Rechten der Kinder. Er wird
31. dem Anspruch nicht gerecht, die Rechte von Kindern
32. tatsächlich zu stärken.
33. Die Regierungsparteien haben sich am 12. Januar 2021 auf
34. folgende Formulierung geeinigt, die in Artikel 6 Absatz 2
35. Grundgesetz eingefügt werden soll:
36. „Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich
37. ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen
38. Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl
39. des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der
40. verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches
41. Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt
42. unberührt.“
43. Diese Formulierung ist unzureichend. Die Formulierung
44. angemessenen zu berücksichtigen entspricht weder den

**Votum der Antragskommission:**

**Annahme in geänderter Fassung:**

*Streichung der Zeilen 1 bis 16 und Ersatz durch:*

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich politisch dafür einzusetzen, dass statt der derzeitig beabsichtigten Sprachregelung „angemessen“, eine darüberhinausgehende Formulierung in den geplanten Verfassungstext des Art. 6 Abs. 2 S. 4 GG aufgenommen wird. Die Erstverantwortung der Eltern soll nicht berührt werden.

Weiter wird die SPD-Bundestagsfraktion aufgefordert darauf hinzuwirken, dass der beabsichtigte Verfassungstext der Neufassung des Art. 6 Abs. 2 S. 5 GG eine Formulierung enthält, welche Gehör und Meinung von Kindern entsprechend ihres Alters und ihrer Reife im Grundgesetz verankert und damit über den bisherigen Vorschlag, „Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren“, hinausgeht.

45. Interessen der Kinder, die es hier zu wahren gilt, noch der UN-
46. Kinderrechtekonvention!
47. Wenn das Wohl des Kindes tatsächlich im Zentrum stehen soll,
48. muss dieses vorrangig berücksichtigt werden – nicht bloß
49. angemessen. Die eindeutige Formulierung vom Vorrang des
50. Kinderwohls ist maßgeblich, denn eine angemessene
51. Abwägung von Rechtsgütern aufgrund des
52. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss ohnehin stattfinden.
53. Entscheidungen gegen das Kindeswohl bedürften so nämlich
54. einer besonderen Rechtfertigung. Es darf nicht der Schutz und
55. die Stärkung der Elternrechte im Fokus stehen, sondern die
56. Beteiligungsrechte und die Rolle von Kindern und
57. Jugendlichen als handelnde Subjekte. Denn
58. Kindeswohlgefährdung findet dort statt wo Eltern ihre Rechte
59. nicht im Sinne des Kindeswohls wahrnehmen.
60. Auch die Formulierung des „rechtlichen Gehörs“ wird allenfalls
61. dem zweiten Absatz des Art. 12 KRK gerecht, der das Gehör
62. des Kindes (nur) in Gerichts- und Verwaltungsverfahren
63. betrifft. Art. 12 Abs. 1 KRK geht jedoch über das rechtliche
64. Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG hinaus und meint eine
65. umfassende Beteiligung eines Kindes oder einer Gruppe von
66. Kindern „in allen Angelegenheiten, die es [bzw. sie] betreffen“,
67. sowie die Berücksichtigung der Meinung des Kindes für die
68. Entscheidung. Es scheint, als sollten durch die Beschränkung
69. auf Gerichts- und Verwaltungsverfahren entgegen der KRK
70. breite Beteiligungsprozesse explizit ausgenommen werden,
71. obwohl diese z.T. bereits stattfinden (bspw. zur kommunalen
72. Stadtentwicklung oder für politische Maßnahmen und
73. Gesetzesvorhaben). Durch den Begriff „verfassungsrechtlich“
74. wird auch hier betont, dass es sich bloß um eine Bekräftigung
75. bereits bestehender Rechte handeln soll.
76. Die Berücksichtigung des Kindeswillens ist als eines von vier
77. allgemeinen Prinzipien der Konvention von den
78. Vertragsstaaten umzusetzen. Ihre Meinung soll entsprechend
79. ihrem Alter und ihrer Reife in angemessener Weise
80. berücksichtigt werden. Sie ist zudem unverzichtbar für die
81. Bestimmung des Kindeswohls im Einzelfall. Ihre Beteiligung ist
82. ein zentraler Wert einer demokratischen Gesellschaft.
83. Diese Maxime sollte das Leitbild sowohl für das staatliche als
84. auch das gesellschaftliche Handeln in ganz Deutschland sein.
85. Bisher sind die Beteiligungsrechte von Kindern und
86. Jugendlichen in Deutschland lückenhaft und sehr
87. unterschiedlich geregelt (beispielsweise in Landes- und
88. Kommunalverfassungen oder über Altersgrenzen in einfachen
89. Gesetzen) und entsprechen nicht durchgängig den Standards
90. der UN-KRK. Das Beteiligungsrecht dient dazu, gerade die
91. besonderen Ansichten von Kindern bei der Normanwendung
92. zu berücksichtigen, die sich von denen der Erwachsenen
93. unterscheiden. Eine ausdrückliche Normierung im GG kann
94. eine solche kindespezifische Auslegung des einfachen Rechts
95. besser voranbringen. Zudem könnte eine entsprechende



<p>96. grundgesetzliche Bestimmung zum Erlass konkreter</p> <p>97. Beteiligungsrechte in verschiedenen Gebieten des einfachen</p> <p>98. Rechts führen.</p> <p>99. Besonders in Zeiten der pandemischen Krise ist es unsere</p> <p>100. Aufgabe Kinder und Jugendliche vor Kindeswohlgefährdung zu</p> <p>101. schützen! Neben der Stärkung der Zivilcourage durch das</p> <p>102. persönliche Wohnumfeld und der Schärfung der Möglichkeiten</p> <p>103. der Institutionen gibt es mindestens noch eine weitere</p> <p>104. Dimension der Prävention von Kindeswohlgefährdung: Die</p> <p>105. Stärkung und das Empowerment von Kindern und Jugendlichen</p> <p>106. in ihren Rechten und im Wissen um diese Rechte.</p>	
---	--

Antrag      angenommen     

abgelehnt     

überwiesen an